

Satzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) in Verbindung mit den §§ 2 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 3. August 1978 (GBl. 393) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wannweil am 29. November 2001 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 4 der Gutachterausschussgebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 100.000,00 €	200,00 €
zzgl. 0,4 % aus dem Betrag über	25.000,00 €
Mindestens aber	350,00 €

bis 250.000,00 €	500,00 €
zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über	100.000,00 €

bis 500.000,00 €	875,00 €
zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über	250.000,00 €

bis 5 Mio. €	1.200,00 €
zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über	500.000,00 €

über 5 Mio. €	3.900,00 €
zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über	5.000.000,00 €

(2) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200,00 €.

Artikel II Übergangsbestimmungen

Für die Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Wannweil, 18. Dezember 2001

gez. Anette Rösch
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Wannweil, 18. Dezember 2001

gez. Anette Rösch
Bürgermeisterin

Der Gemeindebote

Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Wannweil

Herausgeber: Gemeinde Wannweil - Verlag Ludwig Gsell KG, 74 Tübingen, Gartenstraße 9/1, Postfach 1609, Tel. 07071/23117

Nummer 10

Mittwoch, den 6. Februar 1980

40. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisteramts

Herzlichen Glückwunsch

Am 8. Februar feiert Frau Magdalena Reitz geb. Götz, Lenaustraße 28, ihren 77. Geburtstag, am selben Tag wird Frau Katharine Brucklacher geb. Ott, Unterer Mühlweg 1, 75 Jahre alt, am 11. Februar kann Frau Maria Rinker geb. Junginger, Kirchentellinsfurter Straße 4, auf 83. Lebensjahre zurückblicken.

Herzlichen Glückwunsch!

Scherret, Bürgermeister

Neue Satzung über Gutachterausschußgebühren

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31. 1. 1980 eine neue Satzung über die Erhebung von Gebühren für Gutachten des Gutachterausschusses erlassen. Nachstehend wird die neue Satzung öffentlich bekanntgemacht:

Gemeinde Wannweil — Landkreis Reutlingen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß

(Gutachterausschußgebührensatzung)
vom 31. 1. 1980

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württ. in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) in Verbindung mit den §§ 2 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 3. August 1978 (GBl. 393) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wannweil am 31. Januar 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Wannweil erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß Gebühren.

(2) Für die Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte nach § 143 b Abs. 5 BBauG sowie für die Gewährung von Einsicht in die Kaufpreissammlungen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschußverordnung werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Wannweil erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner, Haftung

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Gebührensschuldner haftet, wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach dem ermittelten Wert der



Bürgermeister Scherret durfte dem Ehepaar Jakob und Magdalena Reitz, in der Lenaustraße 28, zum seltenen Fest der diamantenen Hochzeit herzlich gratulieren. Das Jubelpaar kommt aus dem Banat und lebt seit 1961 in Wannweil.

Ein Sohn und ein Enkel wünschten alles Gute und auch wir wünschen dem Ehepaar Reitz noch viele gemeinsame Jahre in Zufriedenheit und Gesundheit.

Foto: C.A. Wagner

Sachen und Rechte erhoben.

(2) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebietes durchschnittliche Lagewerte zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Verkehrswert des gebiets- bzw. lagetypischen Grundstücks.

(3) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind.

(4) Wird in einem Gutachten über den Verkehrswert eines bebauten Grundstücks gemäß § 142 Abs. 3 BBauG neben dem Gesamtwert des Grundstücks der Wert von Grund und Boden mit dem Wert angegeben, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre, so wird für die zusätzliche Angabe dieses Werts keine Gebühr erhoben.

(5) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so ist die Gebühr aus der Summe des höchsten ermittelten und der Hälfte der auf die übrigen Stichtage ermittelten Werte zu berechnen.

(6) Sind dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten, ohne daß sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, so wird bei der Bemessung der Gebühr der halbe Wert zugrundegelegt.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert bis 200 000 DM 3 v. T., mindestens 60,—DM

- bis 500 000 DM 600,— DM, zuzügl. 2 v.T. aus dem Betrag über 200 000,— DM
- bis 1 Mill. DM 1200,— DM, zuzügl. 1 v.T. aus dem Betrag über 500 000,— DM
- bis 10 Mill. DM 1700,— DM, zuzügl. 0,5 v.T. aus dem Betrag über 1 Mill. DM
- über 10 Mill. DM 6200,— DM, zuzügl. 0,1 v.T. aus dem Betrag über 10 Mill. DM

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1, mindestens jedoch 60,— DM.

(3) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 2 Gutachterausschußverordnung unter Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 v. H.

§ 5

Rücknahme, Ablehnung eines Antrags

Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuß einen Beschluß über den Wert des Gegenstandes gefaßt hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr von 30,— bis 1000,— DM erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluß zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

§ 6

Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

(1) Werden besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 7. Februar 1980 in Kraft.

Wannweil, den 1. Februar 1980

gez. Scherret,
Bürgermeister

**Gemeinde Wannweil — Landkreis Reutlingen
Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Erschließungsbeiträgen
vom 11. Mai 1978**

**zuletzt geändert am 31. Mai 1979
vom 31. 1. 1980**

Aufgrund von § 132 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. S. 2256) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 12. 1975 (GesBl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wannweil am 31. 1. 1980 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 11. Mai 1978, zuletzt geändert am 31. Mai 1979, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung

„(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und den zulässigen Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die zulässigen Geschoßflächen der einzelnen Grund-

stücke ergeben sich durch Vervielfachung der Grundstücksflächen mit der Geschoßflächenzahl.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wannweil, den 1. Februar 1980

gez.: Scherret, Bürgermeister

Freiw. Feuerwehr Wannweil



Der nächste Feuerwehrdienst findet am Mittwoch, 6. 2., um 19.30 Uhr, als Unterricht im Gerätehaus statt. Den Unterricht hält Peter Reich, das Thema lautet: Feuerlöschtaktik im Einsatz und Umgang mit gefährlichen Stoffen. Ich bitte um pünktliches und vollzähliges Erscheinen in Uniform.

Bürger, die Interesse am Dienst bei der Feuerwehr haben, können sich an diesem Dienstabend bei der Wehr anmelden.

(2)

Der Feuerwehrkommandant

Vereins - Nachrichten

DRK - Ortsverein Wannweil



Nicht Vergessen!

Auf die Jahreshauptversammlung am 8. 2. 80 um 20.00 Uhr in den Sigel-Stuben (s. Gemeindebote Anzeiger v. 26. 1. 1980) machen wir alle unsere Mitglieder aufmerksam und bitten um zahlreiche Teilnahme.

Der Vorstand

**GESANGVEREIN
»EINTRACHT«
WANNWEIL 1874**



Gemischter Chor

Singstunde am Freitag im Gemeindehaus. Frauen um 20.00 Uhr, Männer um 20.20 Uhr.

Kinder- und Jugendchor

Singstunde am Montag im Gemeindehaus. Kinderchor um 18 Uhr, Jugendchor um 19 Uhr. Bitte um pünktliche und vollzählige Beteiligung bei den Chorproben.

(2)

Schwäb. Albverein - Ortsgruppe Wannweil

Monatsversammlung



Unsere nächste Monatsversammlung findet am Dienstag, 5. Februar 1980, um 20.00 Uhr im „Adler“ statt. Wir wollen einen gemütlichen Abend miteinander verbringen und bitten um zahlreichen Besuch.

(2)

Der Vertrauensmann

Musikverein Wannweil 1908 e. V.



Die Einzelproben für die Jungmusiker finden zu den vereinbarten Zeiten im Gemeindehaus statt. Die Jugendgesamtprobe für die Jugendkapelle fällt die nächsten 2 Wochen aus, so daß die erste kommende Jugendgesamtprobe auf den 22. 2. 1980 fällt.

Die aktive Kapelle trifft sich pünktlich am Donnerstag, 7. 2. 80, um 19.30 Uhr, am Gemeindehaus zu einem Ständchen.

Am Freitag, 8. 2. 80, findet die Probe für die aktive Kapelle um 20.00 Uhr im Gemeindehaus statt. Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Am Samstag, 9. 2. 1980, findet im Gemeindehaus in Wannweil unsere Faschingsveranstaltung statt. Hierzu laden wir alle recht herzlich ein.

(2)